

# **Verband Deutscher Welsh–Black Züchter und Halter**

## **Satzung**

### **§ 1 Name – Sitz – Geschäftsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Welsh- Black Züchter und Halter e.V.“ genannt VDWB.
2. Der VDWB soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er ist eingetragener Verein und hat seinen Sitz in 21272 Egestorf.
4. Sein Geschäftsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verband dient der Förderung der Einheitlichkeit der Zucht und der Interessenvertretung des Welsh-Black-Rindes in Deutschland.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - 2.1 Die Festsetzung des Zuchtzwecks für das Welsh-Black-Rind.
  - 2.2 Interessenvertretungen in anderen Organisationen
  - 2.3 Die Förderung des Einsatzes wertvoller Zuchttiere durch nationale und internationale Vermittlung.
  - 2.4 Die Information der Mitglieder zu Fragen über Zucht, Haltung, Management und Wirtschaftlichkeit des Welsh-Black-Rindes sowie die Förderung der Forschung auf diesem Gebiet.
  - 2.5 Die Mithilfe bei der Vermarktung von Zucht- und Schlachttieren und die Förderung des Absatzes durch geeignete Maßnahmen.
  - 2.6 Die Förderung von Schauen und des Schauwesens zur besseren Darstellung des Welsh-Black-Rindes.
  - 2.7 Die Abhaltung von Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftssinnes und zur gegenseitigen Information der Mitglieder.
  - 2.8 Die Förderung des Nachwuchses der Züchter und die Jugendpflege.
3. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet, sondern verfolgt gemeinnützige Ziele.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat
  - 1.1 ordentliche Mitglieder
  - 1.2 Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle im Geschäftsbereich des Verbandes ansässigen staatlich anerkannten Züchtervereinigungen, die ein Zuchtbuch für Welsh-Black führen und Einzelmitglieder, die Welsh-Black-Züchter bzw. – Halter, oder Förderer der Rasse sind, werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die der Welsh-Black-Zucht hervorragende Dienste geleistet haben. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimmen. Sie Zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates.

### § 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und gibt dem Antragsteller den Beschluss schriftlich bekannt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 2.1 bei natürlichen Personen durch Tod,
  - 2.2 bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen bei deren Auflösung.
  - 2.3 bei allen Mitgliedern,
    - 2.3.1 durch Austritt der durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss,
    - 2.3.2 durch Ausschluss, der bei fortgesetzter unpünktlicher Zahlung oder fortgesetztem Handelns gegen die Interessen des Vereins, durch Beschluss des Beirates erfolgen kann.  
Bevor der Beirat entscheidet, hat er dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu ist das Mitglied schriftlich zur Stellungnahme aufzufordern. Das Aufforderungsschreiben ist an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds zu senden und gilt am 3. Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Ausschluss bedarf der Begründung und ist dem Mitglied durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift mitzuteilen. Dieser Brief gilt am 3. Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Mit diesem Tag tritt der Ausschluss in Kraft. Eine Berufung gegen den Ausschluss vor der Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet, ist möglich. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen.
  - 2.4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihre vollen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband, insbesondere auch für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft zum 31.12. erlischt, nachzukommen.
  - 2.5 Alle Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat in Versammlungen 1 Stimme. Diese kann formlos an Familienangehörige übertragen werden.
2. Die Mitglieder bzw. deren Familienangehörige haben das Recht:
  - 2.1 die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und dessen Veranstaltungen zu besuchen
  - 2.2 in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen
  - 2.3 von dem Verein Auskunft, Rat und Beistand in allen Fragen der Welsh-Black-Zucht und –Haltung sowie der Vermarktung ihrer Erzeugnisse zu erhalten.
  - 2.4 in die Organe des Vereins gem. § 7 gewählt zu werden.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 1.1 die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse des Beirates zu befolgen.
  - 1.2 Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 01.05. des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.
  - 1.3 Der Geschäftsstelle des VDWB auf Anforderung Auskünfte über die Zuchtdaten zu erteilen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind.
  - 1.4 Die Aufgaben des VDWB und die Tätigkeiten der Verbandsorgane uneigennützig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des VDWB zu schädigen vermag.
  - 1.5 Änderungen der Anschrift sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
  - 1.2 2 stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 einem Vorstandsmitglied als Fachberater „Zucht“
  - 1.4 einem Vorstandsmitglied als Fachberater „Öffentlichkeits- u. Pressearbeit“
  - 1.5 einem Vorstandsmitglied als Fachberater „Ausstellungs- u. Veranstaltungswesen“
  - 1.6 einem Vorstandsmitglied als Fachberater „Vermarktung“

- 1.7 einem Vorstandsmitglied als Fachberater „Nachwuchsförderung / Jugendarbeit / Jungzüchter“
2. Die Funktionen der Ordnungsziffern 1.3 bis 1.7 können in Personalunion mit den Ordnungsziffern 1.1 bzw. 1.2 ausgeübt werden, d.h. der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Verbandes.
4. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
  - 4..1 die Vorbereitung der Tagesordnung für die Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen,
  - 4..2 die Durchführung gefasster Beschlüsse beider Organe,
  - 4..3 die Überwachung der laufenden Geschäfte.
5. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende
6. Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Vertretung und Amtsdauer**

1. Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach innen und außen. Jeder kann den Verein alleine vertreten.
2. Die Fachberater vertreten den Verein im Rahmen ihres Fachbereichs.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch einen Geschäftsführer erledigt. Er wird durch den Vorstand bestellt und abberufen. Er ist von der Mitgliederversammlung mehrheitlich für 3 Jahre zu bestätigen.
2. Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist ehrenamtlich. Die Erstattung der Kosten kann beansprucht werden.

## **§ 11 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus:
  - 1.1 Dem Vorstand
  - 1.2 den Beiratsmitgliedern, die aus den Bundesländern, denen ordentliche Mitglieder angehören, pro 30 zahlende Mitglieder gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder des jeweiligen Bundeslandes müssen Züchter sein. Durch Vorstandsbeschluss sind zusätzliche Beiratsmitglieder vorzuschlagen und zu wählen.
2. Die Geschäftsführer bzw. die Zuchtleiter der Landesverbände können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen

3. Alle wichtigen Fragen sind vom Vorstand dem Beirat vorzulegen. Neben dieser Beratung obliegt dem Beirat:
  - 3.1 der Ausschluss von Mitgliedern
  - 3.2 der Erlass einer Geschäftsordnung für den Verband
  - 3.3 Wahrnehmung und Vertretung der Interessen gem. § 2 der Satzung
  - 3.4 der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Mindestens einmal im Jahr sind Sitzungen des Beirates einzuberufen. Die Einladung muss 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge eines Beiratsmitgliedes zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beirat ist unter der Voraussetzung der ordentlichen Einberufung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.  
Die Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder sie beantragen. Der Beirat übt seine Tätigkeit im Verband ehrenamtlich aus.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bekanntgegeben. Anträge eines Mitgliedes zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. Für den Termin der Frist ist der Poststempel maßgebend.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenen Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben.
  - 3.1 die Wahl des Vorstandes und der Beiratsmitglieder
  - 3.2 die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung
  - 3.3 die Entlastung des Vorstandes
  - 3.4 die Genehmigung der Beitragsordnung
  - 3.5 die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - 3.6 die Bestellung von Rechnungsprüfern
  - 3.7 Satzungsänderungen
  - 3.8 die Bestätigung des vom Vorstand bestellten Geschäftsführers
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, im Falle der Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Fristen zu stellen.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Zulassung eines nicht fristgerecht gestellten schriftlichen oder eines in der Versammlung gestellten mündlichen Antrags, ausgenommen Eventualitäten zur Tagesordnung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur behandelt werden, wenn er als besonderer Punkt der Tagesordnung aufgeführt und im Beirat vorberaten ist.
8. Die Mitgliederversammlungen sind unter Voraussetzung der ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
9. Die Mitgliederversammlung besteht aus stimmberechtigten ordentlichen Einzelmitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
10. Der Mitgliederversammlung gehören mit beratender Stimme an:
  - 10.1 die Ehrenmitglieder
  - 10.2 die Geschäftsführer bzw. Zuchtleiter der angeschlossenen Züchtervereinigungen

### **§ 13 Gemeinnützigkeit**

Die von den Organen gefassten Beschlüsse dürfen nicht den Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung über die Ausschließlichkeit widersprechen.

( Wi. GG 1948, S. 181 )

### **§ 14 Rechnungsprüfung**

Nach Abschluss des Rechnungsjahres wird die Rechnung durch die beiden Rechnungsprüfer geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer neu. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet in Anwesenheit des Kassierers bzw. des geschäftsführenden Vorstandsmitglied die Rechnungen des Vereins sachlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

### **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Verbandes fallen die nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel an die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft zum Zweck der Förderung der Rinderzucht mit der Maßgabe, dass die Vermögenswerte nicht für Personal- und Bürokosten verwendet werden dürfen